

Leistungsvereinbarung für die Führung und Entwicklung des touristischen Angebots von öffentlichem Interesse

Vertragsparteien:

Gemeinde Bergün Filisur (GBF), Auftraggeberin

und

Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG), Auftragnehmerin

Version vom 12.06.2023

z. H. Gemeindeversammlung vom 22.06.2023

Hinweis: Die Leistungsvereinbarung besteht aus einem Hauptteil, welcher von der Gemeindeversammlung genehmigt wird, und mehreren Anhängen, deren konkrete Inhalte vom Gemeindevorstand angepasst werden können.

Die Anhänge befinden sich teilweise noch im Entwurfsstadium, da verschiedene Details noch abgeklärt werden müssen. Die Anhänge werden der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme und Nachvollziehbarkeit ebenfalls zur Einsicht vorgelegt. Diese werden noch vor der Gemeindeversammlung publiziert.

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag	4
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Übergeordnete Idee des Auftrags	4
2 Leistungsbereiche	4
2.1 Übersicht	4
2.2 Bereitstellungsbeitrag Sportbahnen	5
2.3 Leistungsaufträge touristisches Basisangebot	5
2.4 Touristische Mobilität	6
2.5 Kultur und Gästeprogramme	6
2.6 Touristische Vermarktung und Information	6
2.7 Freizeit- und Tourismusgestaltung	7
3 Abgeltung der Aufgaben	7
3.1 Übersicht Abgeltungen pro Leistungsbereich	7
3.2 Finanzierung der Weiterentwicklung des Angebots	8
4 Rechnungslegung und Transparenz	8
4.1 Rechnungslegung	8
4.2 Informationsrecht und -pflichten	9
4.3 Rechte und Pflichten bei Vertragsverletzungen	9
5 Schlussbestimmungen	9
5.1 Geltungsdauer	9
5.2 Übertragbarkeit	9
5.3 Gerichtsstand	9
6 Anhang A	11
6.1 Übersicht Leistungsbereiche und Beiträge	11
6.2 Leistungsbeschreibung und -abgeltung im Bereich «Bereitstellung Sportbahnen»	11
6.3 Leistungsbeschreibung Touristisches Basisangebot	11
6.3.1 Leistungsauftrag Langlauf	11
6.3.2 Leistungsauftrag Eisfelder	11
6.3.3 Leistungsauftrag Winterwanderwege und Schneeschuhtrails	11
6.3.4 Leistungsauftrag Schwimmbad	11
6.3.5 Leistungsauftrag Sommerwanderwege und Themenwege	11
6.3.6 Leistungsauftrag Spielplätze und öffentliche Grill- und Feuerstellen	11
6.3.7 Betrieb und Unterhalt Camping Bergün	11
6.3.8 Leistungsauftrag öffentliche WC-Anlagen	11
6.4 Leistungsbeschreibung Touristische Mobilität	11
6.4.1 Sportbus Bergün	11
6.4.2 Bus Alpin Val Tuors	11
6.4.3 Tarifverbund Filisur–Davos (Pina Fischer)	11
6.5 Leistungsbeschreibung Kultur	11

6.6	<i>Leistungsbeschreibung «Vermarktung und Information»</i>	11
6.6.1	Information.....	11
6.6.2	Vermarktung.....	11
6.7	<i>Leistungsbeschreibung «Freies Budget Freizeit- und Tourismusgestaltung»</i>	11
7	Anhang B	11
7.1	<i>Karten Langlaufloipen</i>	11
7.2	<i>Karten Winterwanderwege und Schneeschuhtrails</i>	11

1 Auftrag

1.1 Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Restrukturierung der Tourismusorganisation und -finanzierung in Bergün Filisur werden die Aufgaben von Bergün Filisur Tourismus (BFT) in die Bergün Filisur Tourismus AG (BFTAG) überführt. Ebenfalls übernimmt die BFTAG verschiedene touristische Leistungen, die bisher durch die Sportbahnen Bergün AG (SBA) und/oder durch die Gemeinde Bergün Filisur (GBF) ausgeführt wurden.

Die in dieser Vereinbarung bzw. im Anhang definierten Leistungen der BFTAG werden durch die zweckgebundenen Einnahmen aus der neuen Tourismusfinanzierung durch das neue Gesetz über die Beherbergungs- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün Filisur (Tourismusgesetz, TG) gedeckt, um das touristische Basisangebot in Bergün Filisur zu erhalten und zu entwickeln.

1.2 Übergeordnete Idee des Auftrags

¹ Die Auftragnehmerin wird von der Gemeinde Bergün im Sinne des Service Public beauftragt, die folgenden touristischen Aufgaben wahrzunehmen:

1. Touristische Basisinfrastrukturen und -angebote von öffentlichem Interesse zu betreiben und zu unterhalten;
2. die Vermarktung der Destination Bergün Filisur und ein bedürfnisgerechtes Auskunft- und Informationsangebot sicherzustellen;
3. die Zusammenarbeit zwischen Leistungsträgern und Verknüpfung der touristischen Dienstleistungskette innerhalb der Destination sowie regional und überregional zu stärken;
4. Massnahmen zu ergreifen bzw. zu optimieren, welche einer positiven Destinationsentwicklung dienen.

² Nebst den von der Gemeinde an die Auftragnehmerin übertragenen Aufgaben kann die Auftragnehmerin jederzeit weitere Mandate von Dritten übernehmen oder eigene Aktivitäten entwickeln, soweit sich diese im Rahmen dieser Vereinbarung und der am Markt generierten Erträge umsetzen lassen.

³ Bei der Entwicklung von neuen touristischen Projekten und Kooperationen von allgemeinem Interesse in der Gemeinde Bergün Filisur ist die BFTAG in jedem Fall frühzeitig einzubeziehen.

2 Leistungsbereiche

2.1 Übersicht

Die Leistungsbereiche in dieser Vereinbarung sind in sechs Bereiche gegliedert:

Bereitstellungsbeiträge Sportbahnen und Schlittelbahnen	Betriebsbeitrag für die Sportbahnen und ihre Kernleistungen (Pisten, Schlittelbahnen, Bahnen, Beschneigung). Sie werden unter Vorbehalt eines mindestens gleichbleibenden Leistungsumfangs ausgerichtet.
Leistungsaufträge touristisches Basisangebot	Definierte Aufträge der Gemeinde zur Sicherstellung des touristischen Basisangebots in Sommer und Winter. Diese werden nach Aufwand entschädigt.
Touristische Mobilität	Sicherstellung eines Basisangebots der regionalen touristischen Mobilität.
Kultur und Gästeprogramme	Bedürfnisorientierte Gästeprogramme, lokale Kulturangebote und kulturelle Veranstaltungen.

Touristische Vermarktung und Information	Vermarktung der Destination und Information von Gästen und Einheimischen über die Destination sowie aktuelle Angebote.
Freizeit- und Tourismusgestaltung	Allgemeine Auflagen gemäss Tourismusgesetz zur Entwicklung der gesamten Destination.

Anhang A enthält weitere Details zu den vier Leistungsbereichen. Die laufende Anpassung der Anhänge liegt in der Kompetenz des Gemeindevorstandes.

2.2 Bereitstellungsbeitrag Sportbahnen

¹ Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung der Sportbahnen sowie die damit zusammenhängenden Angebotsbestandteile (Skipisten Darlux, Tèct, Zinols, Beschneigung und Schlittelbahnen Darlux und Preda–Bergün, Gastronomie Tèct/Zinols, Berggastronomie Darlux) sind Sache der Auftragnehmerin.

² Die Weiterführung der oben genannten Angebote entspricht einem öffentlichen Interesse. Zur Sicherstellung des Betriebs wird ein jährlicher Bereitstellungsbeitrag an die BFTAG geleistet.

³ Wird der Leistungsumfang durch die BFTAG im Vergleich zu heute massgeblich gekürzt (insbesondere bezüglich Öffnungszeiten oder Angebotsbreite und -qualität), so wird der Bereitstellungsbeitrag hinfällig oder er kann durch den Gemeindevorstand anteilig gekürzt werden.

⁴ Die Auftragnehmerin ist ausdrücklich berechtigt, das Angebot den sich verändernden Bedürfnissen anzupassen. Planbare, generelle Änderungen der Saisondauer, der Öffnungs- bzw. Betriebszeiten und andere Kürzung von zentralen Leistungselementen müssen dem Gemeindevorstand frühzeitig, d. h. vor Umsetzung, dargelegt werden. Die Auftragnehmerin ist befugt, Entscheide über kurzfristige, witterungs- oder betriebsbedingte Anpassungen der Betriebszeiten für ihre verschiedenen Angebote autonom zu fällen.

⁵ Der Bereitstellungsbeitrag wird unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die BFTAG keine Dividenden an ihre Aktionäre auszahlt. Durch einen Beschluss zur Auszahlung von Dividenden wird der Bereitstellungsbeitrag hinfällig.

2.3 Leistungsaufträge touristisches Basisangebot

¹ Die Auftragnehmerin führt – unter Vorbehalt laufender Verträge mit Dritten – folgende Leistungen im Auftrag der Gemeinde Bergün Filisur aus:

- a) Betrieb und Unterhalt der Langlaufloipen gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- b) Betrieb und Unterhalt der Eisfelder gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- c) Betrieb und Unterhalt der Winterwanderwege und Schneeschnurtrails gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- d) Betrieb und Unterhalt des Schwimmbads Bergün;
- e) Betrieb und Unterhalt der Wanderwege und Themenwege gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- f) Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Grill- und Feuerstellen sowie «Naturspielplätze» gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- g) Betrieb und Unterhalt der öffentlichen WC-Anlagen gemäss im Anhang definiertem Angebot;
- h) Betrieb und Unterhalt des Campingplatzes Bergün.

² Die BFTAG kann ausserhalb dieses Vertrages nach eigenem Ermessen weitere Aufträge der Gemeinde oder Dritten übernehmen.

³ Die Details den einzelnen Leistungsaufträgen sind im Anhang A geregelt.

2.4 Touristische Mobilität

¹ Die BFTAG sorgt für ein lokales Mobilitätsangebot zur Ergänzung des öffentlichen und individuellen Verkehrs mit dem Ziel, dass sich Gäste und Einheimische möglichst ohne motorisierten Individualverkehr lokal bewegen und die verschiedenen Freizeitangebote durch die ergänzenden Mobilitätslösungen beanspruchen können.

² Die Details den einzelnen Leistungsaufträgen sind im Anhang A geregelt.

2.5 Kultur und Gästeprogramme

¹ Die BFTAG setzt in Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern nach eigenem Ermessen ganzjährig bedürfnisorientierte Gästeprogramme, lokale Kulturangebote und kulturelle Veranstaltungen um.

² Die BFTAG kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Veranstalter und Veranstaltungen mit finanziellen Beiträgen und/oder personellen Ressourcen bzw. spezifischen Arbeitsleistungen unterstützen, sofern diese Veranstaltungen den Bedürfnissen von Einheimischen und Gästen sowie der touristischen Strategie der Destination entsprechen.

³ Die strukturelle Förderung von lokalen und regionalen kulturellen Institutionen und Vereinen erfolgt durch die Gemeinde.

⁴ Die Förderung von Veranstaltern und Veranstaltungen erfolgt gemäss Abs. 3 entweder durch die Gemeinde oder durch die BFTAG, doppelte Förderungen sind nicht möglich.

⁵ Die Details sind im Anhang A geregelt.

2.6 Touristische Vermarktung und Information

¹ Die Auftragnehmerin stellt eine bedürfnisgerechte touristische Vermarktung der Destination Bergün Filisur sowie ein geeignetes Informationsangebot sicher.

² Die folgenden Basisaufgaben im Bereich Vermarktung und Information werden durch die BFTAG sichergestellt:

- a) Führen einer Destinationswebsite, die umfassend Auskunft über das touristische Angebot von Bergün Filisur und der Region gibt, insbesondere mittels:
 - a. Nutzung bestehender Medien übergeordneter Organisationen;
 - b. PR und aktives Marketing für die Angebote von Bergün Filisur;
 - c. Zweckdienliche Gästeinformation über digitale Kanäle und soziale Medien;
- b) Zweckdienliche physische Gästeinformationsstellen vor Ort; sofern zweckdienlich auch in Zusammenarbeit mit Dritten. Darunter fallen insbesondere:
 - a. Führen einer für die Öffentlichkeit zugänglichen physischen Informationsstelle mit geeigneten Öffnungszeiten in Bergün;
 - b. Führen einer für die Öffentlichkeit zugänglichen physischen Informationsstelle mit geeigneten Öffnungszeiten in Filisur.
- c) Produktion von gedrucktem Informationsmaterial, wo geeignet.
- d) Sicherstellung der Buchbarkeit von Unterkünften (Hotels, Ferienwohnungen etc.) und touristischen Angeboten über geeignete Online-Plattformen und -kanäle.
- e) Zusammenarbeit mit den angrenzenden Destinationen, Parc Ela, Landwasserwelt und Rhätische Bahn AG (RhB) sowie mit der kantonalen Tourismusorganisation in der Vermarktung, wo möglich und sinnvoll.
- f) Zeitnaher Informationsfluss zu allen touristischen Organisationen und der Öffentlichkeit.

³ Über die Art der Umsetzung und über weitere Massnahmen im Bereich der Vermarktung und der Information entscheidet die Auftragnehmerin im Rahmen ihres Budgets.

⁴ Die Details sind im Anhang A geregelt.

2.7 Freizeit- und Tourismusgestaltung

¹ Für die Entwicklung von touristischen Potenzialen und Angeboten der Destination Bergün Filisur in Zusammenarbeit mit den lokalen Leistungsträgern und ggf. weiteren Partnern steht der BFTAG ein Basisbudget zur Verfügung, um die Freizeit- und Tourismusangebote in Bergün Filisur bedürfnisgerecht zu gestalten.

² Die BFTAG fördert die Zusammenarbeit unter den Leistungsanbietern vor Ort und mit weiteren Partnern und nimmt eine aktive Rolle in der Strategiegestaltung ein.

³ Sie stellt sicher, dass die Interessen der Leistungsträger angemessen berücksichtigt werden.

⁴ Sie kann Partnerschaften eingehen und Beiträge an gemeinsame Projekte leisten.

⁵ Die BFTAG ist frei, mit dem verfügbaren Budget bestehende Angebote zu optimieren, Angebotslücken zu füllen oder mit richtungweisenden Projekten Impulse für die Gesamtdestination auszulösen.

⁶ Das Budget für Freizeit- und Tourismusgestaltung muss ausgewogen eingesetzt werden, d. h. es darf nicht zum übermässigen Vorteil von einzelne Leistungsträgern, touristischen Angebotsbereichen oder Saisons verwendet werden.

⁷ Die BFTAG ist selbständig dafür besorgt, dass das Budget für Freizeit- und Tourismusgestaltung vollständig gemäss den Bestimmungen des Tourismusgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur eingesetzt wird. Unklare Fälle werden dem Gemeindevorstand zum Entscheid vorgelegt.

3 Abgeltung der Aufgaben

3.1 Übersicht Abgeltungen pro Leistungsbereich

¹ Die Einnahmen zur Finanzierung dieser Leistungsvereinbarung werden über die Einnahmen der Beherbergungs- und Tourismusförderabgaben sowie einen Gemeindebeitrag (gemäss den Bestimmungen des Tourismusgesetzes der Gemeinde Bergün Filisur) finanziert.

² Die Gemeinde entschädigt die Auftragnehmerin für die Erbringung der in diesem Auftrag definierten Leistungen mit einem Zielbeitrag von CHF 880'000 pro Jahr:

- a) Bereitstellungsbeiträge (gemäss Ziffer 2.2): CHF 80'000
- b) Leistungsaufträge Basisangebot Tourismus (gemäss Ziffer 2.3): CHF 220'000
- c) Touristische Mobilität (gemäss Ziffer 2.4): CHF 30'000
- d) Kultur und Gästeprogramme (gemäss Ziffer 2.5): CHF 50'000
- e) Touristische Vermarktung und Information (gemäss Ziffer 2.6): CHF 200'000
- f) Freizeit- und Tourismusgestaltung (gemäss Ziffer 2.7): CHF 300'000

³ Der Gesamtbeitrag ist so bemessen, dass nach heutigem Kenntnisstand die Defizite der öffentlichen Leistungen der SBA (vgl. Ziffer 2.2) bzw. die Kosten der Leistungsaufträge im Bereich Basisangebot Tourismus (vgl. Ziffer 2.3) gedeckt werden können und die Auftragnehmerin für die Erfüllung der Aufgaben in den Bereichen touristische Mobilität (vgl. Ziffer 2.4), Kultur und Gästeprogramme (vgl. Ziffer 2.5), Vermarktung und Information (vgl. Ziffer 2.6) und für die Freizeit- und Tourismusgestaltung (vgl. Ziffer 2.7) ausreichende Basisbudgets zur Verfügung hat.

³ Die Auftragnehmerin kann Anpassungsanträge zuhanden der Gemeinde Bergün Filisur formulieren, falls sie der Meinung ist, dass einzelne Budgets zugunsten anderer reduziert oder weggelassen werden sollen. Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin einigen sich bei Bedarf auf eine Anpassung und halten diese schriftlich fest.

⁴ Anpassungsvorschläge in Bezug auf die Ressourcenallokation zwischen den Leistungsbereichen können der Gemeinde jährlich bis jeweils Ende September vorgelegt werden.

⁵ Über Anpassungen einzelner Budgets im Rahmen von maximal 20 Prozent pro Leistungsbereich, welche nicht zu einer Überschreitung des Zielbetrages führen von maximal

CHF 40'000 führen, entscheidet seitens der Gemeinde der Gemeindevorstand. Davon ausgenommen sind die nach Aufwand entschädigten Leistungen der Leistungsaufträge touristisches Basisangebot.

⁶ Über Anpassungen einzelner Budgets von mehr als 20 Prozent pro Leistungsbereich und/oder eine Überschreitung des Zielbereichs von mehr als CHF 40'000 entscheidet seitens der Gemeinde die Gemeindeversammlung.

⁵ Allfällige buchhalterische Gewinne der BFTAG verbleiben als Reserven in der Unternehmung und dienen als Kapital für künftige Weiterentwicklungen der Gesellschaft oder als Auffangkapital für verlustbringende Jahre. Durch eine allfällige Auszahlung von Dividenden der BFTAG an ihre Aktionäre wird der Bereitstellungsbeitrag automatisch hinfällig.

⁶ Die Auszahlung der pauschalen Abgeltungen gemäss Ziffern a, c, d, e und f erfolgt in zwei vorschüssig ausbezahlten Raten, jeweils per 1. Juni und 1. Dezember.

⁷ Für die nach Aufwand entschädigten Leistungen gemäss Ziffern b und c stellt die BFTAG jeweils per 1. Juni und 1. Dezember Rechnung an die Gemeinde. Auf den Rechnungen sind die einzelnen Aufwände detailliert ausgewiesen.

3.2 Finanzierung der Weiterentwicklung des Angebots

¹ Mit den Beiträgen im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung lässt sich das bestehende touristische Basisangebot betreiben, unterhalten und spezifisch optimieren. Grössere Investitionen oder Weiterentwicklungen der Infrastrukturen sind im Rahmen dieser Vereinbarung kaum möglich und erfordern eine zusätzliche Finanzierung.

² Die Gemeinde alimentiert zu diesem Zweck jährlich einen Tourismusentwicklungsfonds (TEF), welcher für grössere Investitionen zur Weiterentwicklung der Tourismusdestination – ausnahmsweise auch für Notsituationen – verwendet werden kann.

³ Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für die Weiterentwicklung des touristischen Angebots und auch für die Erneuerungen bestehender Infrastrukturen Finanzierungsanträge zuhanden des TEF an die Gemeinde zu stellen.

⁴ Bei Anträgen von Dritten zuhanden des TEF verpflichtet sich die Gemeinde, immer eine Stellungnahme der BFTAG einzuholen. Die Entscheidungskompetenz verbleibt bei den zuständigen Gremien der Gemeinde.

⁵ Für die Verwendung des TEF soll gemeinsam mit der Gemeinde und der BFTAG eine 10 Jahres-, 5 Jahres-, und Einjahresplanung (Budget) erstellt werden. Dadurch werden die langjährigen Projekte grundsätzlich priorisiert.

4 Rechnungslegung und Transparenz

4.1 Rechnungslegung

Der Auftragnehmerin wird grösstmöglicher Entscheidungsspielraum bezüglich der Gestaltung der in diesem Auftrag vorgegebenen Aufgaben eingeräumt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Auftragnehmerin zu grösstmöglicher Transparenz. Dies wird sichergestellt, indem:

- a) Alle personellen (Stunden der Mitarbeiter) und finanziellen Leistungen im Sinne einer detaillierten Kostenträgerrechnung nach den touristischen Leistungen erfasst und ausgewiesen werden. Ebenfalls aus dieser Aufstellung muss nachvollzogen werden können, dass die Beherbergungsabgaben und Tourismusförderungsabgaben gesetzeskonform eingesetzt wurden.
- b) Die Jahresrechnung in übersichtlicher Kurzform jährlich auf der Website veröffentlicht wird und allgemein einsehbar ist. Die Jahresrechnung beinhaltet eine detaillierte leicht nachvollziehbare Darstellung der Mittelverwendung und folgt dabei der Logik der Tabelle im Anhang A.

4.2 Informationsrecht und -pflichten

¹ Die Auftragnehmerin informiert den Gemeindevorstand jährlich über die Geschäftsentwicklung, Aussichten und Absichten. Sie reicht dem Gemeindevorstand unaufgefordert den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Revisionsbericht sowie ein Budget für das kommende Geschäftsjahr ein. Sie kommentiert das Budget hinsichtlich der Schwerpunkte für die Erneuerung und Weiterentwicklung des Tourismusangebots der Auftragnehmerin.

² Der Gemeindevorstand delegiert eine geeignete Vertretung der Gemeinde in den Verwaltungsrat der BFTAG. Darüber hinaus kann er auf eigene Kosten ein generelles oder auf spezifische Fragen ausgerichtetes Audit bezüglich der Leistungen der Auftragnehmerin durch einen unabhängigen Dritten durchführen lassen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Gemeindevorstand jederzeit Auskünfte im Zusammenhang mit diesem Leistungsauftrag stehenden Fragen zu erteilen.

³ Eine zeitnahe Informationspolitik der BFTAG gegenüber der Auftraggeberin sowie gegenüber den touristischen Leistungsträgern von Bergün Filisur wird in einem Kommunikationsreglement geregelt.

4.3 Rechte und Pflichten bei Vertragsverletzungen

Verletzt eine Partei ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, so ist sie verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand auf erste Mahnung hin wiederherzustellen. Tut sie das nicht, wird sie der anderen Partei gegenüber schadenersatzpflichtig. Wurden für vereinbarte, aber nicht oder nicht vollständig erbrachte Leistungen bereits Zahlungen geleistet, sind diese zurückzuerstatten.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Geltungsdauer

Der vorliegende Leistungsauftrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Er ist nicht befristet und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten je auf Ende des Geschäftsjahres der Auftragnehmerin gekündigt werden.

5.2 Übertragbarkeit

Die Übertragung der Rechte und Pflichten gemäss dem vorliegenden Leistungsauftrag auf eine neue Auftragnehmerin bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Gemeinde gemäss den Kompetenzen der Gemeindeverfassung. Der Gemeindevorstand stimmt im Rahmen seiner Kompetenzen der Übertragung zu, sofern vollumfängliche Leistungserbringung durch den neuen Auftragnehmer gewährleistet ist.

5.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bergün Filisur.

Filisur, den.....

Bergün, den.....

6 Anhang A

Hinweis: Die Leistungsvereinbarung besteht aus einem Hauptteil, welcher von der Gemeindeversammlung genehmigt wird, und mehreren Anhängen, deren konkrete Inhalte vom Gemeindevorstand angepasst werden können. Die Anhänge befinden sich teilweise noch im Entwurfsstadium, da verschiedene Details noch abgeklärt werden müssen.

Die Anhänge werden der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme und Nachvollziehbarkeit ebenfalls zur Einsicht vorgelegt. Diese werden noch vor der Gemeindeversammlung publiziert.

- 6.1 Übersicht Leistungsbereiche und Beiträge
 - 6.2 Leistungsbeschreibung und -abgeltung im Bereich «Bereitstellung Sportbahnen»
 - 6.3 Leistungsbeschreibung Touristisches Basisangebot
 - 6.3.1 Leistungsauftrag Langlauf
 - 6.3.2 Leistungsauftrag Eisfelder
 - 6.3.3 Leistungsauftrag Winterwanderwege und Schneeschuhtrails
 - 6.3.4 Leistungsauftrag Schwimmbad
 - 6.3.5 Leistungsauftrag Sommerwanderwege und Themenwege
 - 6.3.6 Leistungsauftrag Spielplätze und öffentliche Grill- und Feuerstellen
 - 6.3.7 Betrieb und Unterhalt Camping Bergün
 - 6.3.8 Leistungsauftrag öffentliche WC-Anlagen
 - 6.4 Leistungsbeschreibung Touristische Mobilität
 - 6.4.1 Sportbus Bergün
 - 6.4.2 Bus Alpin Val Tuors
 - 6.4.3 Tarifverbund Filisur–Davos (Pina Fischer)
 - 6.5 Leistungsbeschreibung Kultur
 - 6.6 Leistungsbeschreibung «Vermarktung und Information»
 - 6.6.1 Information
 - 6.6.2 Vermarktung
 - 6.7 Leistungsbeschreibung «Freies Budget Freizeit- und Tourismusgestaltung»
- ## 7 Anhang B
- 7.1 Karten Langlaufloipen
 - 7.2 Karten Winterwanderwege und Schneeschuhtrails